

## Verordnung der Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Umlagenordnung

Aufgrund des § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,  
zuletzt geändert durch BGBl I 90/2015, wird verordnet.

### Artikel I

#### 1) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen ab 2016 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,20 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,  
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von ..... EUR 27.100,00 p. a.  
und einer Höchstbeitragsgrundlage von ..... EUR 58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,  
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der  
Österreichischen Ärztekammer ..... EUR 60,00 p.a.  
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag  
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK ..... EUR 210,00 p.a.  
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur  
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin ..... EUR 3,60 p.a.  
und soweit sie Fachärzte sind  
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte ..... EUR 6,00 p.a.  
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK ..... EUR **63,00** p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen ab 2016 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,20 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,  
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von ..... EUR 12.300,00 p. a.  
und einer Höchstbeitragsgrundlage von ..... EUR 58.400,00 p. a.

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als  
Kammerumlage 2,20 % von der  
Erfordernisbeitragsgrundlage von ..... EUR 12.300,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag  
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK ..... EUR 210,00 p.a.  
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur  
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin ..... EUR 3,60 p.a.  
und soweit sie Fachärzte sind  
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte ..... EUR 6,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen ab 2016 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK ..... EUR 66,00 p. a.“

**2) Anlage 1 lautet:**

**„Anlage 1**

Ärztekammer für Steiermark  
 Wohlfahrtsfonds  
 Kaiserfeldgasse 29  
 8010 Graz

Absender:

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2016** erkläre ich:

Meine Einkünfte entsprechend § 8 Abs. 2, 3 und 6 der Umlagenordnung betragen im Jahr 2014:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) selbständiger ärztlicher Tätigkeit<br>gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988             | EUR .....        |
| b) unselbständiger ärztlicher Tätigkeit<br>gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988           | EUR .....        |
| Abzuziehen sind:   |                  |
| Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988   | EUR .....        |
| Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus<br>ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 | EUR .....        |
| außergewöhnliche Belastungen<br>gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988                         | EUR .....        |
| ergibt Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit  | <u>EUR .....</u> |

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2014 ist gemäß § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

**Artikel II - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

## ***Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung***

### **Erläuterungen zu Artikel I**

#### **§ 8 Höhe der Kammerumlage**

Die Jahreszahlen werden von 2015 auf 2016 geändert. Die einzige inhaltliche Änderung erfolgt im Abs. 2, der Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der ÖÄK abgeändert.

#### **Anlage 1:**

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2013 auf 2014 und von 2015 auf 2016.